

Sitzung vom 20. März 2019

257. Motion (Das Öffentlichkeitsprinzip stärken)

Die Kantonsrätinnen Judith Anna Stofer und Silvia Rigoni, Zürich, haben am 21. Januar 2019 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der § 30 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) ergänzt und neu die Funktion eines Öffentlichkeitsbeauftragten/einer Öffentlichkeitsbeauftragten eingeführt wird.

Begründung:

Seit dem 1. Oktober 2008 ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) im Kanton Zürich in Kraft. Die Einführung dieses Gesetzes ist ein Meilenstein und wichtiger Beitrag zur Herstellung von Transparenz staatlichen Handelns.

In vielen Kantonen, welche das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt haben, sind Anlaufstellen für Bürgerinnen und Bürger eingeführt worden, welche sich mit Fragen rund um den Datenschutz befassen und das Öffentlichkeitsprinzip stärken. So nimmt beispielsweise in den Kantonen Aargau und Freiburg eine Beauftragte für «Öffentlichkeit und Datenschutz» beziehungsweise für «Öffentlichkeit und Transparenz» diese Aufgaben wahr.

Die neue Öffentlichkeitsbeauftragte/der neue Öffentlichkeitsbeauftragte im Kanton Zürich müsste folgende Aufgaben wahrnehmen: Sie/Er ist zuständig für alle Fragen rund um das Öffentlichkeitsprinzip; Sie/Er überwacht die Anwendung der massgeblichen Vorschriften und berät die Behörden bei deren Anwendung; Sie/Er erteilt Privaten Auskunft über ihre Rechte; Sie/Er behandelt Anzeigen und Eingaben von betroffenen Personen und nimmt Stellung zu Gesetzesentwürfen, die für das Öffentlichkeitsprinzip erheblich sind; und Sie/Er vermittelt im Konfliktfall zwischen Behörden und Privaten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Judith Anna Stofer und Silvia Rigoni, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Motion verlangt die Einführung einer oder eines Öffentlichkeitsbeauftragten und eine entsprechende Anpassung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4). Der Regierungsrat hat zuletzt mit Beschluss vom 4. Juli 2018 eine Anpassung des IDG an die europäische Datenschutzreform zuhanden des Kantonsrates verabschiedet (Vorlage 5471). Diese Vorlage, die sich auf das in RRB Nr. 740/2017 verabschiedete Regelungskonzept stützt, behandelt insbesondere den Geltungsbereich des IDG, die Informationspflichten der öffentlichen Organe und den Aufsichtsbereich. Sie wird derzeit im Kantonsrat beraten.

Das Regelungskonzept weist unabhängig von den europäischen Verpflichtungen zusätzlichen Anpassungsbedarf am IDG aus. So sollen insbesondere die Empfehlungen der Evaluationen des IDG geprüft werden, die in den Jahren 2013–2017 durchgeführt wurden. Dabei empfiehlt die Evaluationssynthese von 2017 die Einsetzung eines Organs zum Öffentlichkeitsprinzip (S. 3). Das Anliegen der Motionärinnen ist damit bereits erkannt worden. Das Regelungskonzept gemäss RRB Nr. 740/2017 spricht sich weiter dafür aus, ein gesondertes IDG-Revisionsprojekt im Rahmen der Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung anzugehen.

Die Strategie Digitale Verwaltung wurde am 25. April 2018 beschlossen (RRB Nr. 390/2018). Die Direktion der Justiz und des Innern ist derzeit daran, den konzeptionellen Rahmen zu erarbeiten, der sowohl die Anforderungen der Strategie Digitale Verwaltung an das IDG als auch die Empfehlungen der Evaluationen des bestehenden IDG aufgreift. Gleichzeitig wird laufend auch weitergehender Änderungsbedarf zusammengestellt. All dies sind Vorarbeiten für eine umfassende Revision des IDG. Diese stehen zum einen erst am Anfang. Zum anderen handelt es sich um ein Vorhaben, das sowohl mit Blick auf den Umfang als auch auf die politische Bedeutung einige Zeit beanspruchen wird. Die Vorlage wird zwar auch das Anliegen der Motionärinnen in geeigneter Art berücksichtigen. Die Frist von zwei Jahren für die Unterbreitung einer Vorlage bei einer Überweisung der Motion (§ 16 Kantonsratsgesetz vom

5. April 1981, LS 171.1) ist aber zu knapp für die geschilderte umfassende Revision. Der Regierungsrat erachtet es daher als zielführender, die Motion formell abzulehnen, den Inhalt jedoch im Rahmen der erwähnten Revision des IDG aufzunehmen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 23/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli